

**Romani Rose**  
**Sinti, Roma und die Polizei**  
**Beitrag zum Fachgespräch**  
**Berlin, 04. November 2019**

Im Januar 1983 demonstrierten etwa 130 Sinti und Roma vor dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden gegen die Sondererfassung der Minderheit bei den deutschen Polizeibehörden. Dies war wohl die erste Demonstration, die direkt vor dem BKA stattfand. Unter den Demonstranten waren auch mehrere Überlebende des NS-Völkermords an den Sinti und Roma, dem in Europa über 500.000 Menschen zum Opfer fielen.

Wenn über das Verhältnis von Polizeibehörden zur Minderheit der Sinti und Roma gesprochen werden soll, dann ist dazu zunächst ein Rückblick auf die Organisation der Verfolgung im NS nötig, anschließend will ich exemplarisch die Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland aufzeigen.

Diese Perspektive erscheint mir deshalb notwendig, weil die Art und Weise des polizeilichen Handelns in der Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte hinweg die öffentliche Wahrnehmung und – wichtiger noch – das gesamte staatliche Handeln geprägt haben.

Bereits 1936 wurde die Kriminalpolizei mit der Gestapo zu Sicherheitspolizei zusammengefaßt, und diese wiederum 1939 mit dem Sicherheitsdienst der SS im RSHA verschmolzen. Damit wurde die traditionelle Erfassung der Sinti und Roma, die in Deutschland eine lange Tradition hatte, mit der Rassenideologie des Dritten Reiches unter der tätigen Mithilfe der einschlägigen Rassenwissenschaft institutionalisiert.

Das bedeutete vor allem, daß die traditionelle Verfolgung von Sinti und Roma eine neue und tödliche Gewalt entwickelte, dadurch nämlich, daß der NS-Rassismus jetzt den gesetzlichen Rahmen für die Verfolgungsmaßnahmen bildete.

Das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) war als Amt V des im September 1939 in Berlin eingerichteten Reichsicherheitshauptamtes (RSHA) im Zentrum des SS-Staates verankert. Mit der »Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« etablierte sich dort ein eigener, alle Polizeiebenen umfassender Apparat, der die Verfolgung der Sinti und Roma immer weiter vorantrieb und aus dieser Radikalisierung zugleich seine Legitimation im konkurrierenden Institutionengeflecht des 3. Reiches bezog.

Auf dem ersten Kolloquium zur „Aufarbeitung der Geschichte des BKA“ 2007 wurde eine Vielzahl der direkt aus dem RSHA oder der SS in die Polizeibehörden übernommenen Beamten aufgezählt; sie reichten in ihren Positionen von leitenden Stellen beim BKA über die LKAs hin zu den Polizeipräsidien.

Dabei waren sie regelmäßig in den sogenannten „Zigeunerpolizeistellen“ oder „Landfahrerzentralen“ tätig. Viele von ihnen waren direkte Täter beim Völkermord an den Sinti und Roma, sei, daß sie Deportationen bis nach Auschwitz begleiteten, sei es, daß sie als Feldgendarmierie an Erschießungen an der Ostfront teilnahmen. Allerdings wurde keiner der Hauptverantwortlichen aus dem Reichssicherheitshauptamt je für diesen Völkermord an unserer Minderheit zur Rechenschaft gezogen.

Statt dessen wurden diese SS-Leute aus dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin fast geschlossen in die Polizei der neuen Bundesrepublik übernommen. Damit wurden gleichzeitig die Denkmodelle der NS-Kriminologie und der NS-Rassenideologie in den Arbeitsstrukturen der Polizeibehörden übernommen.

An vielen Orten wurden die NS-Akten, mit denen Sinti und Roma erfaßt worden waren, bruchlos bis in die 1970er Jahre weitergeführt. In Hamburg etwa hatte eine Abteilung des LKA 1948 die Kartei der NS-Zigeunerdienststelle übernommen; bis 1971 waren erneut 1120 Akten angelegt worden.

Nicht nur, daß die Täter des Völkermordes unbehelligt blieben. Sie sahen ihre Aufgabe auch nach 1945 darin, die damalige Rassenideologie gegen Sinti und Roma weiter zu betreiben. Sie konnten in den folgenden Jahrzehnten ihr System der Totalerfassung und Diskriminierung der Sinti und Roma ungebrochen in der Bürokratie der Bundesrepublik fortführen, bis hin zu einem „Leitfaden für Kriminalbeamte“ des BKA aus dem Jahre 1967, in dem die Verfasser die NS-Propaganda gegen Sinti und Roma unmittelbar weiter betrieben.

Es erstaunt vor diesem Hintergrund dann aber doch, daß das 2016 in dritter Auflage erschienene Werk "Kriminologie für Studium und Praxis" von Horst Clages und Ines Zeitner ohne weiteres wieder auf den NS-Leitfaden des BKA von 1967 zurückgreift und ungebrochen wieder von "Sippenforschung" – und zwar dort ohne Anführungszeichen – usw. spricht.

Die meisten Bundesländer verabschiedeten in den 1950er Jahren sogenannte „Landfahrerordnungen“, die ein Sonderrecht gegen Sinti und Roma bedeuteten. Diese „Landfahrerordnungen“ bildeten die Grundlage für die fortgesetzte Sondererfassung. Nachdem diese „Verordnungen in den 1970er Jahren wegen der offenkundigen Grundgesetzwidrigkeit aufgehoben wurden, beschloß die Innenministerkonferenz 1982 die Erfassung unter dem Kürzel ‚ZN‘ (für „Zigeunername“) beizubehalten.

Diese Entscheidung war Anlaß für die eingangs erwähnte Demonstration vor dem BKA in Wiesbaden. Bei nachfolgenden Gesprächen mit dem Innenminister und dem damaligen Vizepräsidenten des Bundeskriminalamtes wurde den Vertretern des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma eine umgehende Streichung der ‚ZN‘-Sondererfassung zugesagt.

Allerdings wurden die erfaßten Daten nicht gelöscht, sondern lediglich umbenannt, zunächst in ‚HWAO‘ für ‚Häufig Wechselder AufenthaltsOrt‘. Nach wiederholten Protesten des Zentralrates und nachdem die Diskussion die Ebene der Bundespolitik erreicht hatte, wurde die Bezeichnung ‚HWAO‘ wiederum umbenannt in ‚MEM‘ für ‚Mobile Ethnische Minderheit‘.

In Bayern wurde wiederum Anfang der 1990er Jahre ein ‚Informationssystem Landfahrerbewegung‘, kurz ‚ILAN‘ eingerichtet, unter dem ausdrücklich auch die Bezeichnung Sinti/Roma zur Erfassung der gesamten Minderheit benutzt wurde. Auch nachdem die Datenschutzbeauftragte die Existenz dieser Datei als unzulässig bezeichnet hatte, führte die Bayerische Polizei dieses System bis 1999 weiter. Bis 2001 bestand im BKA eine Dienststelle, die weiterhin Daten über Sinti und Roma in Deutschland sammelte.

Der Kontinuität der Sondererfassung entsprach eine entsprechende Kontinuität in den polizeifachlichen Zeitschriften ebenso wie in den kriminologischen Lehrbüchern. In den kriminalistischen Schriften zur politischen Praxis und in den sich wissenschaftlich gebenden kriminologischen Lehrbüchern hat sich keine oder nur eine bestenfalls halbherzig vollzogene Abkehr von der Kriminalbiologie vollzogen.

Es würde zu weit führen, wenn ich hier näher auf diese Formen einer angeblichen Kriminologischen Wissenschaft eingehen wollte, deshalb nur stellvertretend zwei Zitate, die den Ungeist und dessen Kontinuität widerspiegeln :

Hans Bodlée, schrieb 1962 in der Zeitschrift "Kriminalistik" :

*"Bei der zur Beobachtung zur Verfügung stehenden Personengruppe handelte es sich um ... Zigeunermischlinge mit Elternteilen deutschblütiger, jüdischer, aber auch kombinierter Zusammensetzung, letztlich also um ein Mischvolk aus drei Blutstämmen, bei denen – biologisch unterstellbar – ein Konzentrat negativer Erbmasse zu verzeichnen sein dürfte (Verschlagenheit, Hinterhältigkeit, Brutalität, Trunksucht, Selbstmordneigung usw.)."*

Georg Geyer, Beamter zuerst in der Bayerischen Zigeunerpolizei, dann in der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Reichssicherheitshauptamt, und dann Beamter im Bayerischen Landeskriminalamt schrieb 1956 :

*"Bayern erlebte 1945 eine wahre Invasion von Landfahrern ... Nichts lag näher, als – aufbauend auf den verbliebenen alten Unterlagen – eine neue Zentralstelle für Landfahrer einzurichten. Hierzu ist zu bemerken, daß 1938 etwa 16.000 Familienakten zigeunerischer Personen an das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin abgegeben werden mußten ... Gegenwärtig hat die Zentralstelle wieder einen Aktenbestand von rund 10.000 Familienakten, in denen etwa 20.000 bis 25.000 Landfahrer erfaßt sind."*

Diese Tradition der Sondererfassung von Sinti und Roma in Deutschland wurde und wird allem Anschein nach bei den Berliner Polizeibehörden fortgeführt.

Thomas Fischer wird jetzt seine Einschätzung zu dieser Berliner Praxis und zur Position des Berliner Innensenators geben.